

MAECENATA
INTERNATIONAL E.V.

Herrn
Pablo Zerm
Donatio Amica e.V.
Boddinstraße 20
12053 Berlin

München, 12. August 2009

Sehr geehrter Herr Zerm,

vielen Dank für Ihre Spende an Maecenata International e.V.

Die Zuwendung werden wir wie gewünscht an das World Food Programm (WFP) weiterleiten.

Anbei finden Sie die Zuwendungsbestätigung über den von Ihnen gespendeten Betrag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Veronika Hofmann

MAECENATA
INTERNATIONAL E.V.

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Pablo Zerm, Boddinstraße 20, 12053 Berlin

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR 61,00 ————— Einundsechzig ————— 05.08.2009

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Nein

Wir sind wegen Förderung religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wegen Förderung der Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, Kultureller Zwecke, der Erziehung, Bildung und Studentenhilfe, der Freien Wohlfahrtspflege, der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge, Aussiedler, Kriegsopfer, Behinderte und Opfer von Straftaten, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophenschutzes, der Völkerverständigung, des Tierschutzes, der Entwicklungshilfe, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/219/00055, vom 21. Dezember 2007 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungshilfe im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

München, 12. August 2009


Dr. Veronika Hofmann

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBI I S. 884).